

# **Satzung über die Marktgebühren für Märkte des Marktes Mitwitz (Marktgebührensatzung)**

Der Markt Mitwitz erlässt gemäß Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung, Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten des Marktes Mitwitz dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, Verkaufsstände sowie alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.

## **§ 2**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Marktgebühren betragen für

- a) den Frühjahrsmarkt pro Tag 2,00 EUR für den lfd. Meter oder 10,00 EUR für den hauseigenen Marktstand,
- b) den Kirchweihmarkt pro Tag 2,00 EUR für den lfd. Meter oder 10,00 EUR für den hauseigenen Marktstand,
- c) die Mitwitzer Schlossweihnacht:

. Standgebühr Marktstand	140,00 EUR inkl. Strom
. Pavillon der Gemeinde	200,00 EUR inkl. Strom
. Eigener Pavillon	150,00 EUR inkl. Strom
. Pferdebox, klein – Schloss-Innenhof	125,00 EUR inkl. Strom
. Pferdebox, groß – Reithalle	200,00 EUR inkl. Strom
. Außenbereich m <sup>2</sup>	20,00 EUR pro m <sup>2</sup> inkl. Strom
. Innenbereich m <sup>2</sup>	30,00 EUR pro m <sup>2</sup> inkl. Strom
. Versorger „nur“ Essen	350,00 EUR zzgl. Strom
. Versorger Getränke / „Gemischte Versorger“	450,00 EUR zzgl. Strom

- (2) Für den Dorfmarkt werden keine Marktgebühren erhoben.

(3) Die Nebenkosten sind grundsätzlich mit den Marktgebühren abgegolten. Ausnahme gilt bei der Mitwitzer Schlossweihnacht, hier werden bei einzelnen Posten Nebenkosten berechnet, siehe § 2 Abs. 1 Buchstabe c).

(4) Eine Umsatzsteuer wird beim Frühjahrsmarkt, Kirchweihmarkt und Dorfmarkt nicht ausgewiesen. Bei der Mitwitzer Schlossweihnacht wird eine Umsatzsteuer ausgewiesen.

### **§ 3 Fälligkeit und Einhebung**

(1) Die Einhebung der Gebühren erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Anmeldung durch Rechnungsstellung des Marktes Mitwitz.

(2) Die Marktaufsicht führt hierüber eine entsprechende Liste.

(3) Eine Nichtbenutzung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.

### **§ 4 Pflichten der Gebührenschuldner**

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung der erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 12.10.1987, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 11.12.2001, außer Kraft.

Mitwitz, 30.10.2024

Markt Mitwitz



Jürgen Kern  
Zweiter Bürgermeister

